

II.

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern

§ 6

(1) Die Hochschule hat bei der inhaltlichen Gestaltung der Aus- und Weiterbildung, bei der Festlegung und Lösung der Aufgaben in der Forschung und bei dem planmäßigen gegenseitigen Austausch von hochqualifizierten Kadern eng mit ihren Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Hochschule hat mit ihren Kooperationspartnern langfristige Verträge, in denen die beiderseitigen Aufgaben und Verpflichtungen auf den Gebieten der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung enthalten sind, abzuschließen. In den Verträgen sind besondere Festlegungen über die Studienberatung, Studienförderung, über die langfristige Planung des Absolventeneinsatzes und über die Zusammenarbeit bei der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben der Hochschulen bzw. der Kooperationspartner sowie den Austausch von Wissenschaftlern zwischen Hochschule und Praxis zu treffen.

(3) Die Hochschule hat, ausgehend von ihren Erkenntnissen in Forschung und Lehre, durch Entwicklung einer eigenen prognostischen Tätigkeit die Arbeit an, der Prognose in den einzelnen Volkswirtschaftszweigen über ihre Kooperationspartner aktiv zu unterstützen.

(4) Die Hochschule hat in Lehre und Forschung eng mit den Instituten der wissenschaftlichen Akademien und anderen Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten und darüber Verträge abzuschließen.

III.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen

§ 7

(1) Die Hochschule wirkt durch eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und örtlichen Räten sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in den Bezirken und Kreisen aktiv an der planmäßigen Entwicklung des Territoriums mit. Über die Zusammenarbeit sind Verträge zwischen der Hochschule und den entsprechenden örtlichen Staatsorganen abzuschließen.

(2) Die Hochschule hat bei der Planung der Institutionen und der Arbeitskräfte, der Gestaltung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen sowie bei weiteren wichtigen Maßnahmen, die auf die territoriale Entwicklung Einfluß haben, eng mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Hochschule hat zu sichern, daß die Hochschulangehörigen aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung des Territoriums mitwirken. Sie hat als ein Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit und der geistig-kulturellen Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der politisch-ideologischen und geistig-kulturellen Arbeit, im Territorium aktiv zu wirken.

§ 8

Die Hochschule mit medizinischen Einrichtungen hat in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und Institutionen auf der Grundlage staatlicher Pläne Aufgaben der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung bzw. der veterinärmedizinischen Versorgung wahrzunehmen.

IV.

Grundsätze der Leitung

§ 9

(1) Die Hochschule wird vom Rektor geleitet. Die Sektionen, und die ihnen gleichgestellten Einrichtungen werden von den Direktoren der Sektionen bzw. den dem Direktor der Sektion gleichgestellten Leitern (nachstehend Leiter genannt) geleitet. An der Hochschule ist das Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung konsequent zu verwirklichen.

(2) Zwischen den Leitern und den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen sind auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes zur Erfüllung der Aufgaben jährlich gemeinsame Arbeitsprogramme zu vereinbaren und ihre Durchführung zu kontrollieren. Der Rektor hat mit der Gewerkschaftsleitung der Hochschule auf der Grundlage der Jahrespläne eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

§ 10

(1) Die Leiter haben die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft umfassend anzuwenden und die Leitung entsprechend den Erfordernissen einer modernen Wissenschaftsorganisation zu gestalten sowie das Informations- und Kontrollsystem ständig zu vervollkommen.

(2) Die Leiter sind für ihre Tätigkeit ihrem übergeordneten Leiter verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leiter sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und für die Wahrung der Staatsdisziplin verantwortlich.

§ 11

(1) Die Leiter haben zu sichern, daß die sozialistische Demokratie in allen Arbeitsbereichen konsequent weiterentwickelt wird, um die schöpferische Initiative der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung, Leitung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu entfalten.

(2) Die Leiter entwickeln und festigen zur Erfüllung der den Hochschulen gestellten Aufgaben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als die der Wissenschaft gemäße Form der wissenschaftlichen Arbeit in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Sie wenden geeignete Formen des sozialistischen Wettbewerbs zur Entwicklung der schöpferischen Initiative der Hochschulangehörigen an.

(3) Die Leiter sind verantwortlich für das ständige Zusammenwirken mit der sozialistischen Praxis, insbesondere mit Betrieben, Kombinat und WB, den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen und den örtlichen Staatsorganen und Einrichtungen.